

Kaiserreich am Beispiel von Hypnotismus und Heilmagnetismus. Unveröff. med. Diss., Universität Leipzig.
The Society for Psychical Research (1882-83). Objects of the Society. *Proceedings of the Society of Psychical Research*, 1, 3-5.
Wolf, St. (1993). *Brain, Mind, and Medicine: Charles Richet and the Origins of Physiological Psychology*. New Brunswick.

Wundt, W. (1892). *Hypnotismus und Suggestion*. Leipzig: Wilhelm Engelmann.
Wolf-Braun, B. (1998) Zur Rezeptionsgeschichte der Parapsychologie im Rahmen der akademischen Psychologie: Die Stellungnahmen von Wilhelm Wundt (1832-1920) und Hugo Münsterberg (1863-1916). In J. Jahnke, J. Fahrenberg, R. Stegic & E. Bauer (Hrsg.), *Psychologiegeschichte - Beziehungen zu Philosophie und Grenzgebieten*. Passauer Schriften zur Psychologiegeschichte, Bd. 12. München, Wien: Profil, 405-419.

Ziessens, H. v. (1889). Die Gefahren des Hypnotismus. *Münchener Medicinische Wochenschrift*, 36, 531-532.

On the history of hypnosis in the Wilhelminian Empire and in the Weimarer Republic (1888-1932)

This contribution presents areas of conflict, which influenced crucially the development and reception of hypnosis in Germany during Wilhelminian Empire and Weimar Republic (1888 - 1932). The reception was marked by contemporary ideas of the human psyche, assuming that the influence of the hypnotist on the hypnotized person was boundless. Hypnosis was a nightmare, a focal point of bourgeois fears and at the same time a fascination, attracting an enormous interest of all social classes by its presentations at funfairs, in lecture rooms, theaters and private salons. Also clashes with non-medical hypnotists, with magnetism, spiritism and with the opinion of many scientists, considering hypnosis as dangerous and unethical influenced the reception considerably.

Key-words: History of hypnosis, Wilhelminian Empire, Weimarer Republic

Dr. phil. Barbara Wolf-Braun
Medizinhistorisches Institut der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
53105 Bonn

Erhalten: 2.8.2000, revidierte Version akzeptiert: 19.8.2000

Anmerkung B. Peter:

- 1) Dieses Plakat ist insofern von Interesse, weil es aus dem Jahre 1933 (sic!) stammt und weil es seit 1984 das israelische Hypnose-Gesetz gibt, welches Laienhypnose und Bühnenthypnose verbietet.

Schadensersatzverpflichtung wegen Unfall bei Bühnenthypnose

Urteil Amtsgericht Schwabach vom 07.07.2000, Az: 1 C 0300/97

Herbert Broelmann

■ Mitteilung über das Urteil des Amtsgerichts Schwabach: Ein Bühnenthypnotiseur hat die Heilbehandlungs- und Krankentransportkosten für eine Teilnehmerin zu zahlen, weil diese in einer von ihm geleiteten Hypnoseshow zu Schaden gekommen ist.

Am 07.07.2000 verurteilte das Amtsgericht Schwabach/Hilpoltstein auf Klage der AOK Bayern einen Bühnenthypnotiseur zum Ersatz von Heilbehandlungskosten und Krankentransportkosten, weil im Rahmen einer von ihm geleiteten Hypnoseshow in einer Diskothek eine von ihm hypnotisierte Teilnehmerin "steif wie ein Brett" zu Boden fiel, während er mit einer anderen mitwirkenden hypnotisierten Person beschäftigt war. Es lagen Kopfverletzungen und Verletzungen im Kieferbereich mit Lockerung von Zähnen vor. Das Urteil stützte sich im Rahmen der Entscheidungsfindung neben Zeugenaussagen insbesondere auf ein Gutachten der M.E.G., erstellt von Burkhard Peter. Zu den maßgeblichen Argumenten des Urteils:

- 1) Das Gericht stellte zunächst auf der Grundlage eines weiteren ärztlichen Gutachtens fest, dass der Sturz der Verletzten nicht im Rahmen einer hirnorganischen und/oder psychiatrischen Ursache, z. B. im Rahmen einer Psychose, erklärt werden könne. Auch eine Kreislaufschwäche wurde als Ursache ausgeschlossen.
 - 2) In rechtlicher Hinsicht wurde festgestellt, dass die Zeugin zwar freiwillig teilgenommen hat, hieraus aber keine Einwilligung in Verletzungen zu entnehmen ist, zumal der Hypnotiseur die Teilnahme an der Show grundsätzlich als ungefährlich hingestellt hatte.
 - 3) Zur Schuldfrage wurde ausgeführt, dass es zwar eine Haftung des Bühnenthypnotiseurs im Sinne einer Gefährdungshaftung für alle Schäden, die während seiner Show auftreten, nicht gibt. Wohl treffen den Bühnenthypnotiseur aber konkrete Schutzpflichten den Personen gegenüber, die er in seiner Show als Mitwirkende teilnehmen lässt.
- Er übt die Tätigkeit als Bühnenthypnotiseur gewerbsmäßig aus. Er veranstaltet diese Shows nicht im Interesse der daran teilnehmenden Personen, sondern im eigenen Interesse, da er unter anderem damit sein Geld verdient. Dies kann er nur, wenn Dritte sich - noch dazu unentgeltlich - zur Teilnahme zur Verfügung stellen. Der Hypnotiseur hat daher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- Das Gericht führt dann aus: "Hypnose allgemein und Bühnenthypnose im besonderen sind nicht ungefährlich. In der Literatur sind die Gefahren der Hypnose zahlreich belegt, was in manchen Ländern zum Verbot von Bühnenthypnoseshows geführt hat (vgl. Bärbel und

Walter Bongartz, Hypnose, Rowohlt Verlag, Hamburg, 1992, Seite 89 unten). Dabei wird nicht nur das Risiko psychologischer Traumata und anderer psychischer Erscheinungen diskutiert, sondern auch Stürze während der Trance (Echterling, Risiken der Bühnenhypnose, Hypnose und Kognition, Band 8, Heft 1, Seite 33)."

- a) In seiner Beweisaufnahme mit Zeugen hat das Gericht erkannt, dass der Hypnotiseur zwar darauf hingewiesen hat, dass die Teilnehmer gesund und nicht alkoholisiert sein sollen, und nicht an Herz- und Kreislaufbeschwerden leiden dürfen. Das Gericht hat aber des weiteren festgestellt, dass dem Hypnotiseur bewusst war, dass das Risiko bestand, wonach Personen, die eigentlich aufgrund ihrer Konstitution nicht teilnehmen sollten, dennoch teilnehmen und die Kontraindikationen verschweigen würden. Dies hat er als Risiko bewusst in Kauf genommen.
- b) Die Beweisaufnahme ergab weiter, dass er zwar eine Assistentin hinzugezogen hatte, die die Teilnehmer beobachten sollte. Es handelte sich hierbei um seine Lebensgefährtin. Ihm wurde jedoch vorgehalten, dass angesichts der Menge der Teilnehmer - 8 bis 10 Personen gleichzeitig - er auf jeden Fall eine zweite Kontrollperson hätte hinzuziehen müssen. Die Teilnehmer wurden zunächst im Stehen hypnotisiert mit der Suggestion, sie sollten sich umfallen lassen, wenn der Hypnotiseur sie berühren würde. In dieser Weise wurden die Teilnehmer einer nach dem anderen auf bereitstehende Stühle gesetzt.
In dieser Situation konnten aber beide nicht die übrigen Teilnehmer im Auge behalten, so dass sie nicht bemerkten, dass die Verletzte plötzlich aus dem Stand heraus nach vorne umkippte. Mit einer zweiten Hilfsperson zusammen wäre dies möglicherweise nicht geschehen.
Des weiteren wurde ihm vorgehalten, dass er den harten Steinfußboden nicht weich ausgekleidet hatte.
- 4) Von Bedeutung war auch noch, dass der Verletzten ein Mitverschulden nicht angelastet wurde. Hier spielte wieder das Gutachten der M.E.G. von Burkhard Peter eine entscheidende Rolle. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die Gestürzte zu dem Personenkreis gehörte, die an einer Bühnenhypnose nicht hätten teilnehmen sollen. Die Gestürzte litt nämlich an persönlichen Auffälligkeiten im Sinne einer geringen Belastbarkeit mit Neigung zu emotionaler Störung, die immerhin so weit gingen, dass sie nicht selbst erkennen konnte, zu dem Personenkreis zu gehören, die an einer solchen Veranstaltung nicht teilnehmen dürfen. Es wurde dann ausgeführt, dass der Hypnotiseur selber ebenfalls nicht in der Lage war, im Rahmen der Bühnenhypnose die Teilnehmer zu beurteilen und etwa Kontraindikationen von sich aus festzustellen. Die Tatsache, dass der Hypnotiseur dies ihm bewusste Risiko - weder er noch der Teilnehmer wissen um eine Vorerkrankung - in Kauf nimmt, da er mit der Show sein Geld verdienen will, muss nach Auffassung des Gerichts dazu führen, dass ihm insoweit jedenfalls bei unzureichenden Vorsichtsmaßnahmen ein Verschulden anzulasten ist und er damit schadensersatzpflichtig wird.
- 5) Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Berufung zum Landgericht Nürnberg eingelegt wurde, Az: 15 S 6792/00.

Mitgeteilt von RA Dr. Herbert Broelmann, Theresienstr. 40, 80333 München

Interview mit Erika Fromm

■ Erika Fromm, Ph.D. ist emeritierte Professorin der Universität Chicago. Geboren und aufgewachsen in Frankfurt am Main studierte sie dort Psychologie bei Max Wertheimer. Sie floh vor den Nazis nach Holland und emigrierte 1938 in die USA. Es wäre zu erwähnen, all ihre Ämter, Ehrungen und Verdienste im Einzelnen aufzuführen. So war sie z.B. Präsidentin des American Board of Psychological Hypnosis (ABPH, 1971-1974), der American Psychological Association, Div. 30 (APA, 1972-1973) und der Society for Clinical and Experimental Hypnosis (SCEH, 1975-1977). Neben zahlreichen anderen wissenschaftlichen Ehrenungen erhielt sie 1965 einen Preis für die beste Veröffentlichung im Bereich der Forschung. 1973 den Arthur Shapiro Preis, 1985 einen Preis auf psychoanalytischem Gebiet, 1986 einen Preis für die beste Veröffentlichung im klinischen Bereich, 1987 einen Preis für die beste Buchveröffentlichung zur Hypnose, 1970 den Morton Price Award und 1997 den Pierre Janet Award for Clinical Excellence der International Society of Hypnosis (ISH). Sie ist Clinical Editor Emeritus des International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis, hat als Herausgeberin bzw. Mitherausgeberin von 6 Büchern fungiert und über 100 Zeitschriften- und Buchbeiträge verfasst oder mitverfasst. Erika Fromm (EF) ist von Burkhard Peter (BP) im April 1998 in Chicago interviewt worden.

BP: Erika, nur wenige wissen, dass Sie mit Sigmund Freud und Albert Einstein korrespondiert haben.

EF: Ich glaube nicht, dass überhaupt jemand das weiss. Als ich Studentin war, setzte die Frankfurter Universität einen Preis aus zum Thema produktives Denken; es war klar, dass